

Ueber den Verpflegungsdienst der schweizerischen Armee

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 8

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 25. Februar.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 8.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Ueber den Verpflegungsdienst der schweizerischen Armee

hat sich in der N. Z. Ztg. eine interessante Diskussion erhoben, die wir der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen unsern Lesern auszugsweise mittheilen.

Ein Kommissariatsoffizier hebt in den Nr. 50 und 51 folgende Umstände hauptsächlich hervor:

„In den Truppenzusammenzügen der letzten Jahre hat der Verpflegungsdienst der schweizerischen Armee in Folge vielfacher dabei zu Tage getretener Unregelmäßigkeiten zu fortwährenden und ständig gewordenen Klagen Veranlassung gegeben. Nicht selten hört man von Truppenoffizieren die Aeußerung: Wenn unser Kommissariat in Friedenszeiten nicht im Stande ist, eine Division von 8–10,000 Mann ordentlich und regelmäßig zu verpflegen, was soll dann aus uns werden, wenn wir erst bei 100,000 Mann stark einmal zu ernstlichem Kriege ins Feld rücken? Wir halten es für keine müßige Aufgabe, diese schwere, für den Kommissariatsstab nicht sehr schmeichelhafte Frage einer einläßlichen Erörterung zu unterziehen.

Wir können die Ursachen des mangelhaften Verpflegungsdienstes in Truppenzusammenzügen nicht wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, in den Personen finden, welche jeweilen zur Versorgung und Ueberwachung desselben einberufen werden. Es liegen dieselben unserer Ansicht nach vielmehr in Anordnungen, welche ohne Zuthun und ohne Berathung der in den Dienst berufenen Offiziere getroffen werden und auf welche ihnen keinerlei Einwirkung zusteht.

Unseres Wissens haben alle für die Truppenzusammenzüge bisher abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Brod, Fleisch, Fourage u. die unglückliche Bestimmung enthalten, daß der Lieferant, neben der Lieferung auch noch die Distribution auf den jeweiligen bezeichneten, sehr zahlreichen Fassungsplätzen der Truppen und zwar ohne eine besondere diesfällige Entschädigung zu übernehmen habe. Oberflächlich betrachtet, scheinen derartige Verträge den doppelten Vortheil der Ersparniß von vielleicht ein paar tausend Franken während einer Dienstdauer von einigen

Wochen und die Vereinfachung der Obliegenheiten der Verpflegungsbeamten darzubieten.

Diese beiden Vortheile, deren zweiter eine arge Täuschung ist, mögen fortwährend, allen mißbeliebigen Erfahrungen zum Troß, die Beibehaltung des einmal eingeschlagenen Verfahrens bestimmt haben.

Wir behaupten, daß eine ordentliche und regelmäßige Verpflegung niemals erzielt werden kann, wenn der Lieferant gleichzeitig Distribuent ist und daß diese Doppellstellung des Lieferanten neben dem einzigen Vortheil hiebei einer kleinen Kostenersparniß, welche nur gar nicht in Betracht kommen kann, die größten Nachtheile und Gefahren zur Folge hat.

Es ist vorerst eine physische Unmöglichkeit, daß ein Lieferant tagtäglich neben dem die größte Umsicht und Thätigkeit erheischenden Ankauf und der Herbeischaffung der für ein größeres Truppenkorps erforderlichen Lebensmittel auf einen bestimmten Hauptplatz auch noch die immer wechselnde Distribution auf 15–20 Fassungsplätzen ordentlich und regelmäßig besorge. Das Eine oder das Andere muß bei der Verbindung dieser Funktionen leiden, ob der Lieferant sich auch Tag und Nacht keine Ruhe gönne. Entweder fallen die Lieferungen schlecht aus, oder die Distribution wird unregelmäßig besorgt. Thatsache ist, daß gewöhnlich beides zusammen geschieht. Auffallend ist es, daß die Ursachen so natürlicher Erscheinungen immer anderswo gesucht worden sind. Der Ankauf der Lebensmittel und deren Vertheilung an die Truppen sind überhaupt zwei ganz verschiedene Aufgaben, die nie und nimmer in einer und derselben Hand vereinigt werden sollten.

So unzweckmäßig es wäre, durch das Kommissariat selbst die Ankäufe zu vermitteln, ebenso ungeschickt und nachtheilig ist es, die Distribution, welche streng militärisch geregelt und organisiert sein muß, einem Privatmann zu übertragen, der hierin gar keine Übung und Routine hat. Der Lieferant bedient sich zur Aushülfe theils seiner Knechte, theils anderer vorübergehend Angestellter, Leute, die in keiner Weise in den Dienst eingeschult sind. Er selbst ist den ganzen Tag auf den Beinen, überall und nirgend, so daß es oft geradezu unmöglich ist, ihm sofort

Aufträge zu übermitteln, von deren pünktlicher Ausführung die geordnete Verpflegung eines ganzen Korps am folgenden Tage abhängt.

Wer will dem Lieferanten mit Recht zumuthen, ohne Entschädigung die Zahl seiner Fuhrwerke und Angestellten auf diejenige Höhe zu bringen, welche erforderlich ist, um alle Fassungsplätze so zu sagen gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde, welche den Truppen zuverlässig mitgetheilt werden kann, zu bedienen, um zu verhindern, daß die Truppen oft bis in die tiefe Nacht und gar noch vergeblich auf die Fassungen zu warten gezwungen sind? Soll man vom Lieferanten fordern, daß er vor dem Beginn eines Feldzuges sämtliche Ortschaften, in welche möglicher Weise die Truppen verlegt oder verschlagen werden können, bereist und auskundschaftet, damit nachher im Tagesbefehl den betreffenden Korps angezeigt werden kann, in S. wird beim Engeltwirth, in R. bei der Krone, in B. vor dem Oberthor u. s. f. gefaßt; denn diese Angaben sind unerläßlich, wenn man verhindern will, daß Fassungsmannschaft und Lieferant sich, wie dieß in einem Truppenzusammenzug häufig vorkommt, Stunden lang vergeblich zu treffen suchen und dabei die kostbarste Zeit verlieren.

Wie verträgt es sich mit der Geheimhaltung der militärischen Dispositionen, wenn der Lieferant, ein Privatmann, der erste ist, welchem sämtliche Dislokationen vor Allem mitgetheilt werden müssen?

Eben so gut und aus den gleichen Gründen wie die Distribution der Lebensmittel könnte man auch z. B. den Feldwachtdienst und Sicherheitsdienst einem Unternehmer in Afford geben oder verpachten. Ob dieser oder seine Angestellten etwas davon verstehen, ist gleichgültig, denn wie bei der Distribution die Kommissariatsoffiziere, so hat man ja für den Wacht- und Sicherheitsdienst die Truppenoffiziere, welche für gehörige Ausübung dieser Dienstzweige verantwortlich sind. Wenn die Herren Affordanten ihre Verpflichtungen nicht halten oder nicht halten können, so nimmt man einfach die verantwortlichen Offiziere beim Kragen, welche dann hinwieder gegen die Unternehmer die stipulirten Strafbestimmungen, d. h. Abzüge, recht viele Abzüge, daß ihnen die Zähne wackeln, in Anwendung zu bringen beantragen können, wodurch freilich die Sache selbst nicht besser gemacht wird.

Die Stellung des Kommissariatsoffiziers ist unter solchen Verhältnissen eine trostlose. Man belastet ihn mit aller Verantwortlichkeit, gibt ihm aber auch kein einziges Mittel an die Hand, derselben Genüge zu leisten. Man heßt sie in einem fort auf die Lieferanten, sie sind jedoch nicht zu Selbstankäufen befugt, in Fällen, wo sie das verspätete Eintreffen der Lieferungen voraussehen, sie haben in jedem einzelnen vorkommenden Falle, d. h. nach einem fait accompli die Ermächtigung des Kommandanten einzuholen und diese kommt begreiflich immer zu spät. Nehmen wir an, es sei ein Korps beordert, Morgens 6 bis 7 Uhr zu fassen, dann zu Monövern auszurücken und am Abend andere Quartiere zu beziehen. Der Lieferant erscheint um 6 Uhr nicht, der Kommissär fängt an bedeutend unruhig zu werden, die Truppen flü-

chen, es wird halb acht, die Truppen ziehen ab, die Fassungsmannschaft bleibt zurück und wird die Lebensmittel, wenn sie kommen sollten, nachführen. Der Lieferant ist auch um 8 Uhr, halb 9 Uhr noch nicht da; man kann nicht länger warten, der Kommissär steigt zu Pferd, um den Kommandanten auf dem vielleicht 2 Stunden entfernten Manövrierfeld aufzusuchen und von ihm die nöthigen Weisungen und Vollmachten für diesen Fall einzuholen. Er hätte aber längst auf dem Wege nach den neuen Standquartieren sich befinden sollen, um der ordentlichen Unterbringung der Truppen und Pferde sich zu versichern; er muß daher heute Alles dem Zufall überlassen und hat trotz bestem Willen, trotz aller Tüchtigkeit und trotz der Benutzung jeden Augenblicks das Vergnügen, zu wissen, daß sein Dienst schlecht besorgt ist, und daß er von den Truppen als ein unzuverlässiger, unpraktischer, seiner Aufgabe nicht gewachsener Mann angesehen wird.

Das Kommissariat kann billigerweise nur dann für eine regelmäßige ordentliche Verpflegung verantwortlich gemacht werden, wenn ihm gewisse unerlässliche und unmittelbare Vollmachten zu Selbstankäufen in dringenden Fällen mit nachheriger Verantwortung, sowie eine direkte selbstthätige Einwirkung auf die Distribution, auf den Transport der Substanzmittel aus den Hauptmagazinen auf die festgestellten Fassungsplätze in der Weise eingeräumt werden, daß man ihm hiefür die von ihm nöthig erachtete Anzahl bespannter Fuhrwerke mit unter militärische Disziplin gestellter Bedienung zur Verfügung stelle, die Lieferanten nur zur Ablieferung der Lebensmittel in ein Hauptmagazin verpflichtet und solchergestalt die Funktionen der unkundigen und unzuverlässigen Privatangestellten der Lieferanten an die Kommissariatsoffiziere überträgt.

Die oben angeführten Uebelstände würden mit dieser, die Thätigkeit der Lieferanten vereinfachenden und auf das Maß des Möglichen und Erreichbaren zurückführenden Aenderung beseitigt. Das Kommissariat könnte Stunde und Ort der Fassungen für jede Truppenabtheilung genau anzeigen, und leicht dafür sorgen, daß die Vorräthe im Hauptmagazin immer in guter Qualität, sowie in ausreichender Quantität für die folgenden Tage gehalten würden; es wüßte, wo es die Lieferanten zu treffen hätte und wäre im Stande, auch bei schnell wechselnden Dislokationen ohne Schwierigkeit den Transport auf alle Fassungsplätze zu bewerkstelligen, da ihm erforderlichen Falles Requisitionsführen zu Gebote stehen.“

Darauf erwidert nun ebenfalls ein Kommissariatsoffizier in Nr. 54 und 55 wie folgt:

„In Nr. 50 der N. Z. wurden mit obigem Titel von einem, wenigstens scheinbar, Sachvertrauten Ansichten und Bemerkungen über das bisher Unzulängliche des genannten Dienstes mitgetheilt und die bezüglichen Mängel hervorgehoben und zu künftiger Verhütung empfohlen, die aber der gegenwärtigen Behelligung bedürfen, zumal denselben eine Wichtigkeit beigegeben werden möchte, welche ihnen noch abgeht, und Vorschläge vorgebracht werden, mit deren Ausführung doppelt zu zögern ist, bevor wir

eine Bahn verlassen, die sich bis dahin als die einfachste, praktische und dienstsicherndste für unsere Verhältnisse bewährt hat. Es kann und muß mit Hinweisung auf die offiziellen Akten erinnert werden, daß bei allen eidgenössischen Bewaffnungen dieses Jahrhunderts, und zwar gerade seit 1806, es beinahe ausschließlich der Verpflegungsdienst oder die Heeresversorgung gewesen und noch ist, womit sich die eidgenössische Armeeverwaltung ausgezeichnet hat. Hier sind namentlich die Jahrgänge 1847/48 und 1856/57 zu erwähnen. Die nähere Beleuchtung weniger einzelner Vorfälle war so folgenlos, daß neben dem Umfange der größern Leistungen sie kaum der Erwähnung verdienen.

Die Armeeverwaltung hat für die Verpflegung und Unterkunft der sämtlichen Divisionen im Feldzuge gegen den Sonderbund in einer so unerwarteten und ausgezeichneten Weise gesorgt, daß selbst von den näher Eingeweihten kaum begriffen werden konnte, wie ohne besonders umfassende Maßnahmen, ohne Vollmachten und spezielle Aufträge, ja selbst ohne Kreditanweisungen es von der Um- und Vorsicht eines Einzelnen, zumal noch in privater Stellung, gewagt und so glücklich durchgeführt werden konnte, in wenigen Tagen vor der Mobilmachung der Truppen der XII Stände für diese auf allen durch das Truppenkommando angewiesenen Stationen die Naturalien für Mannschaft und Pferde anzuschaffen und bereit zu machen, und nebenbei noch, so weit es die Ansprüche der Einwohner betreffen mochte, auch diese in ihren freien und zahllosen Leistungen zu berücksichtigen.

Diese einzige Erscheinung wurde in den Berichten des hochverehrten Oberbefehlshabers ausführlich anerkannt und mit ausgezeichnetster Befriedigung hervorgehoben. *) Diese war um so denkwürdiger, als gerade damals die in der Nähe der Schweiz aufgestellten fremden Kriegsheere in Beziehung auf Verpflegung und Zubehörde mit vielfältigen empfindlichen Mängeln zu kämpfen hatten.

Die einzelnen Bewaffnungen von 1848, 49, 50 und 51 in Graubünden und Tessin hatten keine besondere Vorkehrungen nöthig gemacht; der vortreffliche Wille der Bevölkerung und Gemeindegemeinschaften gab allerwärts kräftigen Vorschub und wenn auch bei einzelnen Korps die Naturalverpflegung aus- hülfsweise einzutreten hatte, so war es bei den vorhandenen Ortsverhältnissen wohl nur in der Billigkeit begründet, an anerkannte diensttätige solide Private jener Gegenden dergleichen vorübergehende Lieferungen vorzugsweise zu überlassen, besonders wo deren Angebote noch im Vortheil der Armeeverwaltung erkannt werden mußten. Ja, mehrere Gemeinden Graubündens fanden es ihrem Interesse zuträglich, die Lieferung von Brod und Fleisch für eigene Rechnung zu übernehmen und dafür die eidgenössischen Vergütungen zu erwerben, wobei in Betreff der Zulagen die Truppen sich eben so gut befinden konnten.

Wenn auch zur Zeit nicht an die große Glocke

gehängt, so wurden zu den Vorbereitungen eines Feldzuges gegen preussische Angriffe 1857 vom Hrn. Oberbefehlshaber und den Oberbehörden bereits im Oktober 1856 Verfügungen und Anordnungen be- rathen und eingeleitet, die von der anerkannten hohen Wichtigkeit der Sachlage Zeugniß geben. In Folge dieser hatte auch die Armeeverwaltung recht- zeitige Fürsorge eintreten lassen, um jeden Bedarf an Verpflegung und für Unterkunft der Truppen im ausgedehntesten Sinne, selbst jenseits unserer Gren- zen zu sichern. Auch diese Umstände können akten- mäßig bewiesen werden. Die Bewaffnungen 1859 im Tessin und 1860 in Genf hatten für ihre spe- ziellen Stellungen keine besondern Verfügungen nö- thig, ihre administrativen Abtheilungen verblieben unter der Leitung des Oberkriegskommissariats und wurden einverständlich mit den resp. Truppenkom- mando's durch ihre Divisions-Kriegskommissariate vollzogen, ohne daß für die Truppen selbst irgend welche Nachtheile entstanden wären.

Wenn durch alles oben Angeführte nachgewiesen wird, daß für den Verpflegungsdienst der Armee, worunter wir eine großartige Aufstellung verstehen, bei dieser für ihren Bedarf an Mundvorräthen, Ge- realien und Pferdeunterhalt niemals keine Verlegen- heit entstehen könne und wir vielmehr durch Nach- eiferung des nationalen Handels und eigener Be- triebksamkeit, in Verbindung mit den je nach den po- litischen Verhältnissen befreundeten östlichen oder nordwestlichen großen Marktplätzen, unsere Verpro- viantrungen vollständig unterhalten können, so muß dem bisherigen freien Verfahren entschieden der Vor- zug gegeben werden. Für Lieferungen an Produk- ten jeder Art werden stets genügende konkurrirende Eingaben vorliegen und eine völlig sichernde Aus- wahl gestatten, wozu der bisher in der Regel gül- tige Grundsatz freier Konkurrenz das seinige bei- trägt.

Lieferungen an eidgenössische Truppen in Schulen, Wiederholungskursen und jährlichen Zusammenzügen können und sollen nicht in die gleiche Behandlung gehören. Sie haben vielmehr bei ihrer vorüberge- henden Eigenthümlichkeit des Unterrichts unter der besondern Anordnung des eidgenössischen Militärde- partements zu verbleiben und unter der Leitung des Oberkriegskommissariats, das hiezu seine abgeordne- ten Beamten verwendet.

Die Bedürfnisse des Hauptwaffenplatzes Thun wer- den schon über 10 Jahre zu allgemeiner Befriedi- gung des Verpflegungsdienstes und mit Gutheiß- en des eidgen. Finanzdepartements in einer Weise be- sorgt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Auf an- dern Waffenplätzen und auf Terrains größerer Zu- sammenzüge ist man hinreichend bekannt, um die bes- ten Angebote für Lieferungen, sei es durch Privat- unternehmung, sei es durch Gemeinden, zu erhalten; die Mitwirkung hiebei der Kantonskriegskommissa- riats hat sich in neuerer Zeit gut gemacht und das an die Betreffenden verwendete Vertrauen gerech- fertigt. Ueberhaupt kann es nur im allgemeinen Interesse unserer Wehrfähigkeit liegen, sowohl diese Kantonalbeamten bei Truppenbesammlungen und Ver-

*) Dufour's Bericht Juni 1848 S. 30.

legungen mehr zu verwenden, als auch denselben in den einzelnen Landesgegenden Freunde und Gönner zu erwerben; ist doch die direkte Entschädigung des Staates allzu gering, um in Anspruch gebracht zu werden.

Ueber einen andern wichtigen Abschnitt wollen wir uns später vernehmen lassen; er betrifft die neue Organisation des eidgenössischen Militärfuhrwesens, das sowohl für die einzelnen Korps als für die Bewegungen von Materiellem durchgreifende Veränderungen gebietet und die vorläufige Aufmerksamkeit Aller in Anspruch nimmt, die sich bisher und inskünftige damit zu beschäftigen haben.

Indem wir nunmehr zum Schlusse jenes Artikels (Nr. 51 der N. Z. 3.) übergehen, wiederholen wir vorerst, daß die Verpflegungslieferungen für den Felddienst der eidgenössischen Armee stets und in der Regel Sache des im großen Hauptquartier unmittelbar dem Oberbefehlshaber zugeordneten Chef der Armeeverwaltung waren, der in seinen Funktionen einem Commissaire des Guerres Ordonnateur en chef bei der französischen Armee ungefähr gleichgestellt war und unter persönlicher Verantwortlichkeit den gesammten umfassenden Dienst zu leiten hatte. So war es unter Heer, Hirzel, Zündt und Schinz 1805—1847. So lange die vorzüglichsten inländischen Handelsfirmen und Landwirthe in lobenswerther Racheiferung sich bemühten, den Bedarf an Heu und Haber für die Pferde der Armee der Verwaltung zu billigen Marktpreisen und auf allfällige Termine anzubringen, war auch kein Grund für diese unter Händlern und gewinnstüchtigen Spekulanten eine Konkurrenzjagd zu eröffnen. Für die Munition waren stets vorzügliche größtentheils durch ihre Lokal- und Personal-Verhältnisse akkreditirte Unternehmer, die zu unbedeutenden Preiserhöhungen ihre Distributionen auf jeglichen Plätzen der offiziellen Anweisung vollzogen. Die Brodlieferungen boten vollends gar keine Schwierigkeit dar; Unternehmer fanden sich stets auf allen Punkten und auch die Versuche einer eigenen Regie mit angekauftem Getraide und Mehl haben sich bewährt, als im Oktober 1847 durch Kollektivbäckerei sämmtliche Pfristereien in Bern nie es bis zur Lieferung von 50 bis 60,000 Rationen täglich bringen mochten.

Gleiches Verfahren würde auch bei erstem Bedarf eingeschlagen, so weit es ein Armeeaufgebot betreffen sollte; für Friedenszeit, Schuldienst, Instruktionskurse u. s. w. erachten wir derartige spezielle Vorkehrungen überflüssig und überlassen sie, wie schon gesagt, dem ständigen Oberkriegskommissariat und seinen Delegirten unter Referat an das eidgen. Militärdepartement.

Die Kommissariatsbeamten unmittelbar und in allen Fällen mit Vorsehung der Lieferungen zu beauftragen, könnten wir durchaus nicht gut finden; es paßt schon nicht, die gleiche Hand mit dem Kontraktabschluß zu beauftragen, die dessen Vollziehung und die Ablieferungen in Qualität und Quantität zu kontrolliren hat. Dieses letztere hätte jederzeit zu verbleiben und es wird dem Kommissariatsbeamten bei Divisionen und Brigaden noch immer Zeit und

Gelegenheit genug bleiben, ihr Interesse für den richtigen Gang des Verpflegungsdienstes zu beweisen.

Wir schließen somit unsere Darstellung mit dem darauf begründeten Wunsche, daß die bisherigen gesetzlichen und von kompetenter Behörde gegebenen Vorschriften über den Verpflegungsdienst bei der eidgenössischen Armee, wenigstens für einstweilen und für so lange, beibehalten werden möchten, bis auch in dieser Richtung ein anderes die Bedürfnisse der Armee wie der schweizerischen Bevölkerung nicht minder sicherndes neue System Prüfung und Anerkennung gefunden hat."

Wir schließen diese Mittheilungen mit der Bemerkung, daß wir auf diesen höchst wichtigen Gegenstand zurückkommen werden.

Die Belagerungsübung von Jülich,

besonders vom artilleristischen Standpunkt betrachtet.

(Aus der Allg. Darmstädter Militär-Ztg.)

Mit hoher Spannung wurde der Belagerungsübung von Jülich, welche im September 1860 stattfand, entgegengefahren; einmal ist eine solche Übung überhaupt sehr selten, und weiter war vorauszusehen, daß weitgreifende Aenderungen im Gebiete des Genie- und Artilleriewesens eine Folge der dabei stattfindenden Versuche sein würden. Der Erfolg hat dieser Voraussetzung entsprochen: es werden die Bundesfestungen mit Geschützen nach preussischem System ausgerüstet, und schon hat Generalleutnant von Prittwitz in einer besondern Denkschrift Andeutungen gegeben, daß und wie die Festungen gegen die Wirkung der preussischen Perkussionsgeschosse geschützt werden müssen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die k. preussische Regierung fremdländischen Offizieren den Zutritt zu den Übungen gestattete, wurde freudig begrüßt und weit umfassender Gebrauch von dieser Erlaubniß gemacht; auf keine andere Weise hätte sich das allgemeine Urtheil so schnell bilden können, daß das preussische System in seiner Anwendung auf Festungs- und Feldgeschütze, soweit letztere nicht von reitender oder fahrender Artillerie bedient werden, Vorzügliches leiste.

Wir werden den Gang der Belagerungsübung im Allgemeinen angeben, dabei aber die Leistungen der Artillerie besonders im Auge behalten. Das System der Geschütze und Geschosse, welches hier seine Schlussprobe bestehen sollte, dürfen wir als bekannt voraussetzen; es kamen beim Schießen in Anwendung:

4 eiserne Festungs- und 2 Gußstahl-6Pfünder; Gewicht des Geschosses 13 Pfd. 17 Loth; Ladung 1,2 Pfd.

4 eiserne schwere und 2 bronzene 12Pfünder; Gewicht des Geschosses 29 Pfd. 3 Loth; Ladung 2,1 Pfd.